

Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom ...

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 03.06.2002 aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2002 (GV NW S. 245) – folgende Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Kinder brauchen Zeit, Raum, Gegenstände und Partner zum Spielen. Durch die fortschreitende Wohnbebauung und Verkehrsführung in Städten wurde der natürliche Spiel- und Erfahrungsraum der Kinder stark eingeengt.</p> <p>Kinderspielplätze und Ballspielplätze dienen dazu, in Ergänzung zu natürlichen Spielflächen Kindern die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.</p> <p>Es ist Aufgabe der Kommunen, Spielräume für Kinder zu schaffen und zu unterhalten. Die Planung und Gestaltung soll möglichst unter Beteiligung von Kindern und ihren Erziehungsberechtigten und anderen interessierten Bürgern/-innen vorgenommen werden.</p> <p>Spielplätze sollen Kindern Gelegenheit geben, sich spielend mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen und durch aktives Verhalten vielfältige Erfahrungen zu sammeln. Um den Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben einer entsprechenden Gestaltung und Spielplatzausstattung auch Erwachsene, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Kinderinteressen unterstützen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p>

Eltern, Spielplatzanwohner und andere Erwachsene sind daher gefordert, mit dafür zu sorgen, daß der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Spielplatzausstattung, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen, Parken von Kraftfahrzeugen oder andere mißbräuchliche Nutzungen eingeschränkt wird.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Stadt Oberhausen. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören Kinderspielplätze und Ballspielplätze.

§ 2

Zweck der öffentlichen Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten.
- (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielplätze beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Kinderspielplätze und Ballspielplätze. Die Stadt Oberhausen betreibt Kinderspielplätze und Ballspielplätze als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Zugang

Neben den Kindern dürfen auch Jugendliche und Erwachsene Kinderspielplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.

Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu 14 Jahren **in der Zeit von Mai bis September täglich bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit von Oktober bis April täglich bis spätestens 20.00 Uhr genutzt werden.**

Ballspielplätze in Wohngebieten dürfen ausschließlich von Kindern bis zu 14 Jahren genutzt werden, und zwar nur werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis **20.00 Uhr**.

Ballspielplätze außerhalb von Wohngebieten dürfen von Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren täglich bis **21.00 Uhr** genutzt werden.

§ 3
Spielplätze als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck des § 2 zu erfüllen, betreibt die Stadt Oberhausen öffentliche Spielplätze als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW.

§ 4
Zugang und Benutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von **Kindern** auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten **werden**, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.
- (2) Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu 14 Jahren in der Zeit von Mai bis September täglich bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit von Oktober bis April täglich bis spätestens 20.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Ballspielplätze in Wohngebieten dürfen ausschließlich von Kindern bis zu 14 Jahren genutzt werden, und zwar nur werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ballspielplätze außerhalb von Wohngebieten dürfen von Kindern und Jugendlichen **bis zu 16 Jahren** täglich bis 21.00 Uhr genutzt werden.

§ 3

Benutzung der Kinderspielplätze und Ballspielplätze

Auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen. Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) das Mitführen von Hunden
- b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen
- c) die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen
- d) die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene
- e) das Entzünden offener Feuer
- f) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen
- g) das Zelten und Nächtigen
- h) die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten
- i) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten
- j) der Konsum alkoholischer Getränke

§ 5

Einschränkung der Benutzung

(1) Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere sind nicht gestattet:

1. das Mitführen von Hunden,
2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen,
4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
5. das Entzünden offener Feuer,
6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
7. das Zelten und Nächtigen,
8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
10. der Konsum alkoholischer Getränke,

k) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind.

§ 6 Ausnahmen

Der **Oberbürgermeister** kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze und Ballspielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den **zeitlichen Regelungen des § 2** und den Verboten des § 3 dieser Satzung zulassen.

§ 5 Ausschluß

Außerdem kann der Oberbürgermeister bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluß von der Benutzung der Kinderspielplätze und Ballspielplätze aussprechen.

11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind.

§ 6 Ausnahmen, Ausschluß

(2) Eltern, Spielplatzanwohner und andere Erwachsene sollen nach Möglichkeit dafür sorgen, daß der Spielbetrieb nicht durch mißbräuchliche Nutzungen eingeschränkt wird.

(1) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Benutzungszeiten des § 4 und von den Einschränkungen des § 5 zulassen.

(2) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt einen Ausschluß von der Benutzung der öffentlichen Spielplätze aussprechen oder besondere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung festlegen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die im folgenden aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht:

- a) das Mitführen von Hunden
- b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen
- c) die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen
- d) die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene
- e) das Entzünden offener Feuer
- f) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen
- g) das Zelten und Nächtigen
- h) die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten
- i) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten
- j) der Konsum alkoholischer Getränke

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer auf öffentlichen Spielplätzen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Einschränkungen des § 5 folgende Handlungen begeht, soweit diese nicht nach § 6 Abs. 1 ausnahmsweise zugelassen sind:

- 1. das Mitführen von Hunden,
- 2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
- 3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen,
- 4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
- 5. das Entzünden offener Feuer,
- 6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
- 7. das Zelten und Nächtigen,
- 8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
- 9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
- 10. der Konsum alkoholischer Getränke,

k) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, ~~soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind.~~

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden. Darüber hinaus kann der Verursacher schadenersatzpflichtig gemacht werden, z. B. bei Beschädigung von Spielgeräten, Verunreinigung des Spielsandes.

§ 5 Ausschluß

Außerdem kann der Oberbürgermeister bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluß von der Benutzung der Kinderspielplätze und Ballspielplätze aussprechen.

§ 6 Ausnahmen

Der **Oberbürgermeister** kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze und Ballspielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den **zeitlichen Regelungen des § 2** und den Verboten des § 3 dieser Satzung zulassen.

11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, ~~soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind.~~

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden. ~~Darüber hinaus kann der Verursacher schadenersatzpflichtig gemacht werden, z. B. bei Beschädigung von Spielgeräten, Verunreinigung des Spielsandes.~~

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt am 03.06.2002 beschlossene Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 15/2002, S. 202) außer Kraft.